Gemeinde Dettingen an der Erms

Landkreis Reutlingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-satzung) in der bisherigen Fassung vom 17.12.1987, zuletzt geändert am 12.12.2013.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt Seite 206), hat der Gemeinderat am 11.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter 2,15 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen an der Erms, den 12.12.2014

gezeichnet Hillert

Bürgermeister